

Die Sollbruchstelle der Luftfracht

Multimodalrecht der Luftfracht, Haftungsregimewechsel zwischen Montrealer Übereinkommen, CMR und HGB

Dr. Andreas Zink · Rechtsanwalt, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht · REMÉ Rechtsanwälte PartG mbB, Hamburg

Luftfracht ist fast nie reine Luftbeförderung. Gleicher Schaden, gleiche LKW-Strecke, und doch liegt die Haftung um das Dreifache auseinander, je nachdem, wie der Bodentransport rechtlich eingeordnet wird. Die Weichen dafür werden im Vertrag gestellt, nicht erst im Schadensfall.

HAFTUNGSDIFFERENZ, IDENTISCHER SCHADEN

EUR 110.000

5.000 kg Elektronikgüter, Warenwert EUR 500.000, Totalschaden auf der Trucking-Strecke Lüttich → Aachen.

MÜ · 26 SZR/KG

STRASSE · 8,33 SZR/KG

EUR 160.000

EUR 50.000

01 Die Transportkette und ihre Sollbruchstellen

New York → Aachen: Wo bricht das Regime?



02 Welches Recht gilt? Der Entscheidungsweg

MÜ · 26 SZR/kg

Straßenrecht · 8,33 SZR/kg

FRAGE 1 Besteht ein einheitlicher Vertrag über Flug *und* Straße?

ja → multimodaler Gesamtvertrag, § 452 HGB
nein → reiner Luftfrachtvertrag, ggf. mit Vor-/Nachlauf

Frage 1: ja

Multimodaler Gesamtvertrag

§ 452, § 452a HGB

Ein Vertrag deckt die gesamte Kette von Absender bis Empfänger ab. Flug und Straße werden nicht gesondert beauftragt, sondern aus einer Hand geschuldet.

Rechtsfolge: Für jede Teilstrecke gilt ihr eigenes Recht.

Teilstreckenrecht, § 452a HGB

↓ Frage 4

§ 452, § 452a, §§ 425 ff. HGB

FRAGE 2 Hat die Straßenstrecke nur Hilfsfunktion zum Flug?

ja → Zubringerdienst
nein → Luftersatzbeförderung

Frage 2: ja

Zubringerdienst

Art. 18 Abs. 4 S. 2 MÜ

Die Strecke dient allein dazu, die Sendung zum oder vom Flughafen zu bringen, kurz und unselbständig, ohne eigenen wirtschaftlichen Zweck neben dem Flug.

ANSCHLUSS Vermutung widerlegt?

nein · Vermutung hält, Schaden im Flug

26 SZR/kg

ja · Schaden auf der Straße nachgewiesen

8,33 SZR/kg

Art. 18 Abs. 4 S. 2 MÜ · BGH TranspR 2011, 436

Frage 2: nein

Luftersatzbeförderung

Art. 18 Abs. 4 S. 3, Art. 38 MÜ · IATA Res. 507b

Eine als Flug geschuldete Strecke wird per Lkw gefahren. Vertragsgemäß bei vereinbarter Ersetzungsbefugnis, meist über IATA-Bedingungen, sonst vertragswidrig.

FRAGE 3 Ersetzung vertragsgemäß?

nein · vertragswidrig, ohne Einverständnis

26 SZR/kg

ja · vertragsgemäß, IATA Res. 507b → Multimodaltransport, Art. 38 MÜ

↓ Frage 4

Art. 18, 38 MÜ, IATA Res. 507b · BGH TranspR 2012, 456

FRAGE 4 Schadensort bekannt?

ja · Schaden auf der Flugstrecke

26 SZR/kg

ja · Schaden auf der Straßenstrecke

8,33 SZR/kg

nein · §§ 425 ff. HGB

8,33 SZR/kg

Im Beispiel Lüttich → Aachen verbleibt kein Fluganteil, dort führt jeder Ausgang zu 8,33 SZR/kg. Allgemein gilt das nicht: liegt der Schaden auf einer Flugteilstrecke, bleibt es bei 26 SZR/kg.

DIE POINTE

Wer der Ersetzung zustimmt, steht am Ende häufig schlechter als derjenige, dessen Zustimmung fehlt.

Praxisempfehlungen

1 Vertragstyp bewusst wählen

Multimodaler Gesamtvertrag oder reiner Luftfrachtvertrag mit separatem Vorlauf, die Wahl bestimmt das anwendbare Recht.

3 Abgrenzung dokumentieren

Zubringerdienst und Luftersatzbeförderung sauber auseinanderhalten und die Streckengestaltung festhalten.

2 Ersetzungsbefugnis regeln

Die IATA-Bedingungen prüfen und die Zustimmung zur Ersatzbeförderung dokumentieren.

4 Transportversicherung vorsehen

Eine adäquate Warentransportversicherung schließt die Lücken an den Regimegrenzen.